

Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Höchst – Bommersheim, Bl. 3019

Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied

und

Änderung der Betriebsspannung von 20-kV auf 110-kV

der Stromkreise „Griesheim1“ und „Griesheim2“ auf den Hochspannungsfreileitungen Höchst – Bommersheim, Bl. 3019

im Abschnitt: UA Höchst - Pkt. Nied und Pkt. Nied - Griesheim, Bl. 3027

– Anhang 9.2 –

– Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse –

Inhaltsverzeichnis

1	Säugetiere: sonstige Arten	1
1.1	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	1
1.2	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	6
2	Reptilien	11
2.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	11
3	Amphibien	16
3.1	Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>).....	16
4	Schmetterlinge	21
4.1	Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>).....	21
5	Europäische Vogelarten – Brutvögel	1
5.1	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>).....	1
5.2	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	7
5.3	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	12
5.4	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	18
5.5	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	24
5.6	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	30
5.7	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	36
5.8	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>).....	42
5.9	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....	48
5.10	Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	53
5.11	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	1
5.12	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	7
5.13	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	13
5.14	Waldohreule (<i>Asio otus</i>).....	19
5.15	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>).....	25
6	Europäische Vogelarten – Nahrungsgast	30
6.1	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	31
7	Quellenverzeichnis	36

1 Säugetiere: sonstige Arten

1.1 Biber (*Castor fiber*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Biber (<i>Castor fiber</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland ¹⁾	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
1) Gemäß MEINING et al. 2020 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018b))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019b))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsansprüche:</u> Biber sind an Gewässer gebunden. Optimal sind langsam fließende Bäche und Flüsse mit ausgeprägten Weichholzaunen, mind. 60 cm Wassertiefe und grabbaren Steilufern von mind. 1,5 m Höhe. Aber auch andere Gewässer werden besiedelt. Der Biber staut durch das Bauen von Dämmen die nötige Wassertiefe auf oder verlangsamt so die Fließgeschwindigkeit. Die anpassungsfähige Art siedelt auch in Gräben, Kanälen und Teichanlagen. Den wichtigsten Faktor stellt dabei immer die Nahrungsverfügbarkeit, also ein ausreichender Gehölzbestand, dar. (HLNUG 2017)</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Biber leben in monogamer Dauerehe und paaren sich von Januar bis März. Zwischen Mai und Juni werden durchschnittlich 3 Junge geworfen, die bis zu zwei Jahre bei den Eltern bleiben. Ein Biberrevier setzt sich aus einer Familie oder Einzeltieren zusammen. Sie legen Erdbaue und Burgen an, deren Eingänge unter Wasser liegen und deren Röhren bis über 20 m weit ins Ufer reichen können. Die Reviergröße ist abhängig von der Gewässerart, Nahrungsverfügbarkeit und Jahreszeit. Die Ausbreitung der Population erfolgt über Jungbiber. Dabei wandern sie im Durchschnitt Strecken zwischen 3-25 km. Die Nahrung des Bibers besteht im Sommer aus krautigen Pflanzen, Rhizomen von Wasserpflanzen und frische Trieben von Weichhölzern. Im Winter ernährt er sich von der Rinde gefällter Bäume und Sträucher sowie von Ackerfrüchten. (HLNUG 2017)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Biber ist in Mittel- und Nordeuropa von Spanien bis nach Polen und ins Baltikum verbreitet. Auch in Russland, Weißrussland und in der Ukraine ist er zu finden. Heute ist der Biber wieder in ganz Deutschland heimisch. Die größten Biberbestände kommen weiterhin in Ostdeutschland und Bayern vor. Aber auch in Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen steigt die Anzahl besetzter Reviere. Auch in Rhein-</p>				

land-Pfalz und Schleswig-Holstein breitet sich die Art nun langsam aus. In Hessen hat der Biber seinen Verbreitungsschwerpunkt in Ost- und Mittelhessen, wobei er sich auch nach Norden, Süden und Westen ausbreitet. Die größten Populationen leben im Main-Kinzig- und Wetteraukreis sowie im Kreis Fulda und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. (HLNUG 2017).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten Hinweise auf Vorkommens des Bibers (Fraßspuren) im 300 m UR ermittelt werden. Zusätzlich liegt ein Hinweis aus dem Jahr 2018 an der Mündung des Dottenfeldgraben/ Laufgraben an der Nidda vor (UNB Frankfurt 2021).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers zerstört werden. Diese befinden sich entweder in Erdhöhlen (Erdbau), in Uferböschungen oder werden aus Ästen und Reisig im Wasser angelegt (Biberburg). Da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers ausgeschlossen werden. Es tritt daher kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme, Bautätigkeiten und Fallenwirkung“

Da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Verletzung / Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da die Bautätigkeiten i. d. R. tagsüber erfolgen, ist eine Tötung von Individuen der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Art durch Überfahren ebenfalls auszuschließen. Zwar halten sich Biber in aller Regel im direkten Gewässerumfeld auf, es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen in offene Baugruben fallen. Ein fallbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko

kann somit nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft jedoch nur diejenigen Maststandorte in der Nähe der Nidda bzw. ihrer Altarme (Nr. 1011, 1015, 1016 und 1017).

- „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“ / „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“

Des Weiteren kann es in Einzelfällen durch baubedingte Störungen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Zeit der Jungenaufzucht zur Aufgabe des Nachwuchses und somit zum Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Da jedoch der im Rahmen der Datenrecherche ermittelte Mittelbau des Biber an der Mündung des Dottenfeldgraben/ Laufgraben in die Nidda ca. 190 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit außerhalb der Wirkweite liegt, können Störungen des Bibers und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V8 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Biber und Fischotter

Bei Baumaßnahmen an den Mastfundamenten in Gewässernähe werden offene Baugruben durch einen Zaun gesichert, sodass sturzbedingte Verletzungen von Einzelindividuen verhindert werden können.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da der Biber überwiegend dämmerungs- bis nachtaktiv ist und die Bauarbeiten grundsätzlich am Tage durchgeführt werden, sind durch die Bauarbeiten keine erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Allerdings ist die Zeit der Jungenaufzucht als sensible Phase anzusehen, in der eine Bindung an die Biberburg als fest verortetes Element innerhalb des Reviers besteht. Störungen können folglich in solchen Einzelfällen zur Aufgabe des Nachwuchses und somit zum Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Im UR liegen Hinweise auf einen Mittelbau des Biber an der Mündung des Dottenfeldgraben/ Laufgraben in die Nidda vor. Da dieser ca. 190 m vom Eingriffsbereich entfernt ist und somit außerhalb der Wirkweite liegt, können Störungen des Bibers und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmegesamsetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmegesamsetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland ¹⁾	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	0	RL Hessen ²⁾	
1) Gemäß MEINING et al. 2020 2) Gemäß KOCK & KUGELSCHAFTER 1996				
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018b))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BFN 2019b))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsansprüche:</u> Fischotter bevorzugen naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien, da solche mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Das Ufer sollte ausreichend breit und reich gegliedert sein mit abwechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken und Unterspülungen. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke. (BFN 2014)</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Jungtiere des Fischotters können in jeder Jahreszeit geboren werden. Die Art hat keine feste Paarungszeit, allerdings kommen nach ELMEROS & MADSEN (1999) in Dänemark die meisten Jungen zwischen Juni und November, der Zeit mit den höchsten Fischbeständen, zur Welt. Als Wurfplätze werden gut geschützte und ruhige Uferbereiche gewählt. Hier werden die meist 1-3 Jungen in natürlichen Uferhöhlungen oder in selbst gegrabenen Erdhöhlen, deren Zugang meist unter Wasser liegt, geboren. Die Jungen sind sehr lange von ihrer Mutter abhängig. Zunächst werden sie ein halbes Jahr lang gesäugt, dann dauert es nochmals bis zu über einem halben Jahr, bis sie selbständig sind. Die erste Zeit verbringen die Jungen im Bau, sie lernen mit ungefähr 6 Wochen zu schwimmen. Mit zunehmender Körpergröße der Jungtiere vergrößert sich nach und nach ihr Aktionsradius, spätestens nach 14 Monaten löst sich der Familienverband auf. (BFN 2014)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Fischotter ist in Deutschland vor allem in Nord und Ostdeutschland verbreitet. In Hessen galt die Art seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts als „ausgestorben oder verschollen“ (Rote Liste Hessen „0“ Stand: 1996), zur Zeit befindet er sich jedoch wieder in der Ausbreitung. Vorkommen finden sich mittlerweile nicht nur in Nord-, Mittel- und Osthessen (BFN 2019a), auch in Südhessen ist der Fischotter mittlerweile angekommen.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Da sich der UR im Verbreitungsgebiet der Art befindet und sich der Fischotter momentan in der Ausbreitung befindet, wird ein Vorkommen der Art im konservativen Ansatz angenommen.

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters zerstört werden. Als Wurfplätze dienen gut geschützte und ruhige Uferbereiche. Die Jungen werden dort in natürlichen Uferhöhlungen oder in selbst gegrabenen Erdhöhlen zur Welt gebracht. Da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters ausgeschlossen werden. Es tritt daher kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme, Bautätigkeiten und Fallenwirkung“

Da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Verletzung / Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da die Bautätigkeiten i. d. R. tagsüber erfolgen, ist eine Tötung von Individuen der überwiegend dämmerungs- und nachaktiven Art durch Überfahren ebenfalls auszuschließen. Zwar halten sich Fischotter in aller Regel im direkten Gewässerumfeld auf, es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen in offene Baugruben fallen. Ein fallbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko kann somit nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft jedoch nur diejenigen Maststandorte in der Nähe der Nidda bzw. ihrer Altarme (Nr. 1011, 1014, 1015, 1016 und 1017).

- „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“ / „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“

Des Weiteren kann es in Einzelfällen durch baubedingte Störungen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Zeit der Jungenaufzucht zur Aufgabe des Nachwuchses und somit zum Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Da der Fischotter reich strukturierte und natürliche Ufer von Seen und Flüssen bevorzugt, sind die schmalen und strukturarmen Ufer der Nidda nicht für den Fischotter geeignet. Ein Vorkommen des Fischotters an den Altarmen der Nidda kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Da die Altarme entweder außerhalb der Wirkweiten liegen oder bereits anthropogenen Störungen durch die angrenzenden Siedlungsbe- reiche ausgesetzt und dort potenziell vorkommende Fischotter bereits daran gewöhnt sind, ist nicht anzunehmen, dass es durch das Vorhaben zu Störungen kommt, die zum Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V8 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Biber und Fischotter

Bei Baumaßnahmen an den Mastfundamenten in Gewässernähe werden offene Baugruben durch einen Zaun gesichert, sodass sturzbedingte Verletzungen von Einzelindividuen verhindert werden können.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Da der Fischotter überwiegend dämmerungs- bis nachtaktiv ist und die Bauarbeiten grundsätzlich am Tage durchgeführt werden, sind durch die Bauarbeiten keine erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Allerdings ist die Zeit der Jungenaufzucht als sensible Phase anzusehen, in der eine Bindung an den Wurfplatz als fest verortetes Element innerhalb des Reviers besteht. Störungen können folglich in solchen Einzelfällen zur Aufgabe des Nachwuchses und somit zum Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Da der Fischotter reich strukturierte und natürliche Ufer von Seen und Flüssen bevorzugt, sind die schmalen und strukturarmen Ufer der Nidda nicht für den Fischotter geeignet. Ein Vorkommen des Fischotters an den Altarmen der Nidda kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Da die Altarme entweder außerhalb der Wirkweiten liegen oder bereits anthropogenen Störungen durch die angrenzenden Siedlungsbe- reiche ausgesetzt und dort potenziell vorkommende Fischotter bereits daran gewöhnt sind, ist nicht anzunehmen, dass es durch das Vorhaben zu erheblichen Störungen kommt, die zum Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

2 Reptilien

2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland ¹⁾	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
1) Gemäß Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a 2) Gemäß AGAR & FENA 2010				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet 2018b))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019b))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsansprüche:</u> Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Bahndämme, Straßen-, Weg- und Uferrändern. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zur Sonne bevorzugt. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren (Insekten und Spinnen) und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen (LAUFER et al. 2007).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Die Zauneidechsen verlassen ihre Winterquartiere im März / April. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität (LAUFER et al. 2007). Der Beginn und das Ende der Überwinterung variieren in Abhängigkeit vom Lebensraum und von der Witterung. So kann in „guten“ Jahren der Rückzug sehr früh erfolgen, nach kalten Sommern mit schlechtem Nahrungsangebot dagegen eine Verlängerung der aktiven Phase notwendig werden. In Deutschland sind die adulten Männchen bereits Anfang August nicht mehr zu beobachten, der Rückzug der Weibchen erfolgt etwas später, oft ebenfalls im August oder September. Frühe und / oder gut genährte Schlüpflinge ziehen sich oft schon im September zurück, in sehr ungünstigen Jahren mit spätem Schlupf und geringem Nahrungsangebot können dagegen noch im November Schlüpflinge angetroffen werden (BLANKE 2010).</p>				

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. Auf den Britischen Inseln existieren wegen des atlantisch geprägten, kühl-feuchten Klimas nur kleine Vorkommen im Süden und Westen Englands. Auf der Apenninhalbinsel sowie in Westfrankreich fehlt die Art. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste. In Hessen ist die Zauneidechse nahezu flächendeckend verbreitet. Verbreitungslücken beschränken sich auf die dichtbewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus (HLNUG 2004).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten im 300 m UR geeignete Habitate der Zauneidechse ermittelt werden. Da sich der UR im Verbreitungsgebiet der Art befindet, wird ein Vorkommen der Art im konservativen Ansatz angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Bei einer Beanspruchung von (Gehölz-)Vegetation kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit einer Beeinträchtigung der Zauneidechse kommen, sofern geeignete Habitate betroffen sind. Da die Offen- bzw. Halboffenlandschaft innerhalb des UR einige Habitatstrukturen beinhalten, die für die Zauneidechse geeignet sind, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Zauneidechse vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen. Zwar stehen der Zauneidechse die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung, durch den baubedingten Verkehr ist jedoch mit einer temporären Verdichtung des Bodens zu rechnen, sodass ggf. negative Auswirkungen auf die Funktion von Eiablageplätzen möglich sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V5 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Durch die Vergrämung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich wird eine Beeinträchtigung genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermieden. Des Weiteren sind bei nicht vermeidbaren Arbeiten in geeigneten Habitaten Fahrbohlen oder Baggermatten auszulegen, um Bodenverdichtungen zu vermindern. Unvermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine maschinelle Bodenlockerung rückgängig zu machen. Für die Übergangsphase der Abwanderung aus den entwerteten Flächen werden zudem Reptilienmatten ausgebracht, die vorübergehend als Unterschlupf und zur Thermoregulation dienen können. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beanspruchten Habitate rekultiviert, sodass diese der Zauneidechse wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt, da geeignete Habitate im Aktionsradius der Art weiterhin bestehen bleiben und deren Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies liegt wiederum darin begründet, dass durch den jeweiligen Eingriff keine inselartige Habitatfragmentierung oder großflächiger Habitatverlust entsteht. Ferner stehen auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung. Zudem werden für die Übergangsphase der Abwanderung aus den entwerteten Flächen Reptilienmatten ausgebracht, die vorübergehend als Unterschlupf und zur Thermoregulation dienen können.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme, Bautätigkeiten und Fallenwirkung“

Da in geeignete Habitate der Zauneidechse eingegriffen wird, kann eine Verletzung/ Tötung von Individuen der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V5 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Durch die Vergrämung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich wird eine Verletzung / Tötung von Individuen der Art bei den Gehölz- und Bodenarbeiten vermieden (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermieden.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Zauneidechse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

3 Amphibien

3.1 Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland ¹⁾	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
1) Gemäß Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b 2) Gemäß AGAR & FENA 2010				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet 2018b))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019b))				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Lebensraumsprüche:</i> Der Springfrosch hält sich bevorzugt in lichten, stillgewässereichen Laubmischwäldern, Waldrändern und Waldwiesen auf. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als Laichgewässer dienen Gewässer unterschiedlicher Größe, z. B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer gut besonnte, flach auslaufende Uferbereiche vorweisen. (BfN 2020).				
<i>Verhaltensweise:</i> Der Springfrosch ist ein ausgesprochener Frühlaicher. Bereits Ende Januar bis Anfang Februar, (im Norden aber später) beginnen die Tiere bei günstiger Witterung ihre Wanderungen zu den Laichgewässern. Die Männchen treffen hierbei einige Tage vor den Weibchen an den Gewässern ein. Der größte Teil der Wanderungen und das Laichgeschehen finden im März bis Mitte April statt (MEYER 2004). Die Weibchen geben 300-1.000 Eier in Form von Laichballen ab. Sie werden einzeln um Pflanzenteile oder andere Strukturen in mittleren Wassertiefen (< 40 cm) geheftet. In Abhängigkeit von der Wassertemperatur schlüpfen die Larven nach 1-4 Wochen. Weitere 2-4 Monate später ist die Entwicklung zum Frosch abgeschlossen. Die Mehrzahl der Jungtiere verlässt Ende Juni bis Mitte Juli das Laichgewässer. Im Oktober / November suchen die Springfrösche ihre Winterverstecke auf. Die Phase der Winterruhe fällt in den Zeitraum, in dem die Forstbetriebe den Haupteinschlag im Wald vornehmen. (BfN 2020).				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet des Springfrosches erstreckt sich von der französischen Atlantikküste im Westen bis zum Karpatenbogen und zur Westküste des Schwarzen Meeres im Osten. Außerhalb Europas kommt die Art lediglich entlang der Südküste des Schwarzen Meeres vor. Die nördlichsten Vorkommen liegen auf den dänischen Inseln und				

im äußersten Südosten Schwedens. Im Süden reicht das Areal bis nach Kalabrien bzw. bis auf den Peloponnes. In Deutschland liegt der Schwerpunkt der Verbreitung in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen. Zudem gibt es mehrere kleinräumige, verstreut liegende Verbreitungsinseln, von denen die nördlichsten an der Ostseeküste liegen. In Hessen kommt der Springfrosch nur im Oberrheinischen Tiefland vor. Dort besiedelt er die Untermainebene, das Messeler Hügelland sowie das Hessische Ried. Entlang der Rheinauen wurde der Springfrosch bislang nur in der Hammerau nachgewiesen. (HLNUG 2003).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten im 300 m UR geeignete Habitate des Springfrosches ermittelt werden. Da sich der UR im Verbreitungsgebiet der Art befindet, wird ein Vorkommen der Art im konservativen Ansatz angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Bei einer Beanspruchung von Gewässern sowie deren (Gehölz-)Vegetation kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit einer Beeinträchtigung des Springfrosches kommen, sofern geeignete Habitate betroffen sind. Geeignete Habitate der Art stellen im UR die Altarme („Rondell“, „Wiesengraben“, „Kellerseck“, „Waldspitze“ und „Kollmann-Weiher“) der Nidda dar. Da keine Eingriffe in die genannten Stillgewässer sowie deren Ufervegetation stattfinden, kann eine Betroffenheit der des Springfrosches und damit mögliche Konflikte mit dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme, Bautätigkeiten und Fallenwirkung“

Eine Beeinträchtigung des Springfrosches im Rahmen der Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da keine Habitate der Art in Anspruch genommen werden. Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen des Springfrosches kann es jedoch im Bereich von Baugruben sowie durch Baustellenverkehr insbesondere im Bereich von Wanderkorridoren kommen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V6 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien

Durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen wird ein Einwandern von Individuen in das Baufeld und somit eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen des Springfrosches vermieden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Springfrosch keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmegesamsetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmegesamsetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

4 Schmetterlinge

4.1 Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
1) Gemäß RENNWALD ET AL 2011 2) Gemäß ZUB ET AL (1996)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet 2018b))				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019b))				
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten (HLNUG 2019))				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsansprüche:</u> Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die Pflanzen wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein, um das Wärmebedürfnis der Raupen zu befriedigen. Aber auch die Falter benötigen reichlich Nahrung, so dass der Lebensraum erst vollständig ist, wenn ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf in der Nähe sind. Oft sind die Rauben daher an Wiesengraben, Bach- und Flusssufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Sekundärstandorten stellen naturnahe Gartenteichen, Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d.h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben dar. (BfN 2014).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Die Flugzeit des Nachtkerzenschwärmers reicht meist von etwa Mitte Mai bis Mitte Juni. Die Tiere sind in ihrer Erscheinungszeit jedoch auffällig variabel; in manchen Jahren werden schon Ende April die ersten Falter gesichtet, während sie in anderen Jahren bis Ende Juli fliegen können. Die Eier werden meist einzeln oder zu zweit an die Blattunterseiten der Nahrungspflanzen abgelegt (BfN 2014). Die Entwicklung vom Ei zur Puppe dauert unter günstigen Witterungsbedingungen nur 14 Tage (HLNUG 2004). Die aus den Eiern schlüpfenden Raupen beginnen zu fressen und können bei guten Bedingungen bereits nach 2-3 Wochen fertig ausgewachsen sein. Bei schlechtem Wetter kann es mehr als doppelt so lange dauern. Die Raupenzeit ist meist im Juli, kann sich aber von Anfang Juni bis September ziehen. Zur Verpuppung wandern die Raupen entweder in extra gegrabene Höhlen in der Erde oder unter Blätter am Erdboden, wo sie dann bis zum Frühsommer überwintern (BfN 2014).</p>				

4.2 Verbreitung

Die Gesamtverbreitung erstreckt sich von Spanien (isolierte Vorkommen) über die Pyrenäen, Südfrankreich, Mitteleuropa und Italien, durch große Bereiche des Balkans bis Griechenland und von dort weiter über die Schwarzmeerküste, den Kaukasus und Anatolien, über den Nordiran bis zum Himalaja. Aus Hessen liegen nur vereinzelte Zufallsfunde vor, es ist jedoch anzunehmen, dass die Art an mikroklimatisch begünstigten Standorten der Futterpflanzen in ganz Hessen auftreten kann. (HLNUG 2004)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten im 300 m UR geeignete Habitate des Nachtkerzenschwärmers ermittelt werden. Da sich der UR im Verbreitungsgebiet der Art befindet, wird ein Vorkommen der Art im konservativen Ansatz angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung geeignete Habitate sowie Futterpflanzen der Art innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Nachtkerzenschwärmer vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitate somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers kommen. Ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht gegeben, da genügend Ausweichfläche vorhanden ist und die beanspruchten Flächen nach Beendigung der zeitlich begrenzten Bauarbeiten wieder zur Verfügung stehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Eier an die Blattunterseite der Nahrungspflanzen abgelegt werden und diese im Rahmen der Flächeninanspruchnahme beseitigt werden, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verhindert werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Individuen sehr gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind und die in

Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Zudem sind die Bestände des Nachtkerzenschwärmers infolge äußerer Einflüsse und ihrer Populationsökologie ohnehin größeren Schwankungen unterworfen, sodass mit dem jährlichen Vorkommen der Art nicht zu rechnen ist, zumal die nachgewiesene Nachtkerze nur selten von der Art als Futterpflanze genutzt wird. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme, Bautätigkeiten und Fallenwirkung“

Da in potentielle Habitate mit Vorkommen von Wirtspflanzen eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung von Eiern bzw. eine Verletzung / Tötung von Raupen des Nachtkerzenschwärmers während der Bautätigkeit (z. B. durch Überfahren) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Die immobilen Puppen des Nachtkerzenschwärmers können bis zu einer Entfernung von 100 m zu geeigneten Habitaten vorkommen, das Einwandern einzelner Individuen in den Eingriffsbereich kann daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wäre eine Berührung des Tötungsverbotes im Sinne signifiant erhöhter Mortalitätsrisiken nur in dem Fall in Betracht zu ziehen, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein Großteil der Individuen durch die Inanspruchnahme der möglichen Ruhestätten der Raupen getötet werden würden (TRAUTNER UND HERMANN 2011). Durch die Streuung der Individuen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieser Fall zutrifft, zumal es sich bei der nachgewiesenen Futterpflanze um die Nachtkerze handelt, welche nur selten von der Art genutzt wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Um für die Eier, Raupen und Puppen des Nachtkerzenschwärmers im Bereich der nachgewiesenen Nahrungspflanzen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V7 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen

Durch die genannten Maßnahmen wird gewährleistet, dass bei temporärer Inanspruchnahme relevanter Habitate Vergrämnungsmaßnahmen (in Form von Mahd) eingesetzt werden, sofern die Futterpflanzen der Art (Nachtkerze, verschiedene Weidenröschenarten) im Eingriffsbereich nachgewiesen wurde. Hierdurch wird

gewährleistet, dass die Individuen aus potenziell geeignete Habitatstrukturen abwandern. Zudem verhindert die Vergrämungsmaßnahme die Eiablage im Eingriffsbereich. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Nachtkerzenschwärmer keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5 Europäische Vogelarten – Brutvögel

5.1 Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Lebensraumsprüche: Der Bluthänfling tritt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen auf. Man findet ihn sowohl in Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), als auch in Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen. Er dringt zudem bis in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiet). Als Bruthabitate dienen strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und Kletterpflanzen. Bedeutende Nahrungshabitate sind Hochstaudenflure und andere Saumstrukturen (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>				

Verhaltensweise: Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und kommt im Brutgebiet meist Mitte März bis Ende April an. Die Paarbildung beginnt nach der Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch auch häufig in lockeren Kolonien. Die Balz beginnt Anfang April und die Hauptlegezeit beginnt Mitte bzw. Ende Mai. Der Abzug von den Brutplätzen findet Ende Juni statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland ist der Bluthänfling mit etwa 125.000 bis 235.000 Revieren nahezu flächendeckend verbreitet, wobei die Besiedlungsdichte nach Süden hin abnimmt (GEDEON et al 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 10.000-20.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 4 Reviere

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Bluthänfling vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2- Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Ferner handelt es sich bei dem Bluthänfling um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, da deren Auswirkungen nur temporär sind und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Bluthänfling weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Bluthänfling nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“

- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Bluthänfling vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Bluthänfling wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Er reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört er gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Eisvogel bevorzugt als Habitat langsam fließende und stehende, idealerweise klare Gewässer mit einem reichhaltigen Angebot an kleinen Fischen. Wichtige Strukturelemente sind ausreichend Sitzwarten und mindestens 50 cm hohe, idealerweise krautfreie Bodenabbruchkanten, die ihm das Graben von Niströhren gestatten. Geeignete Brutwände stellen meist Steilufer dar, daneben auch Bodenabbrüche, Sand- und Kiesgruben und Wurzelteller in mehreren 100 m Entfernung zu Gewässern. Der Vogel ist in der Lage unterschiedliche Lebensräume zu besiedeln (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Der Höhlenbrüter geht meist eine monogame Saisonehe ein, Partnerwechsel, Bigynie und Biandrie sind ebenfalls möglich. Zumeist erfolgen zwei Jahresbruten, zudem sind Dritt- und Viertbruten keine Seltenheit. Die Gelege umfassen 6-7 Eier und werden über 18-21 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 22-28 Tage und ist abhängig von der Fütterungsaktivität. Der Teilzieher beginnt mit der Paarbildung ab Januar/Februar und besetzt sein Revier meist im März. Die Brutperiode dauert von März bis September an. Legebeginne mit bis zu drei Gipfeln</p>				

finden Mitte April, Mitte Juni und Anfang Juli statt. Die Wanderneigung stellt sich ab August/Oktober ein, daneben ist ein monatelanges Ausharren von Alt- und Jungvögeln in Brutplatznähe möglich (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt der Eisvogel mit einem Bestand von 9.000-14.500 Revieren nahezu flächendeckend vor (GEDEON et al 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 200-900 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 1 Revier

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da der Eisvogel seine Niströhren jedoch in Steilufer von Fließgewässer anlegt und in solche Habitats nicht eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, wenn besetzte Brutplätze während der Brutzeit aufgegeben werden. Diese Wirkung kann in einer Entfernung von bis zu 80 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Da sich das einzige nachgewiesene Revier des Eisvogels im 300 m-UR in einer Entfernung von ca. 210 m zu den Arbeitsflächen und somit außerhalb des artpezifischen Störadius befindet, entstehen keine Störungen, die zu einem indirekten

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Individuenverluste (Gelege und Jungvögel) infolge einer direkten Inanspruchnahme von Brutplätzen sind auszuschließen, da sich diese ausschließlich an Fließgewässern befinden und in diese nicht direkt eingegriffen wird. Des Weiteren wird für den Eisvogel zwar keine vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angegeben (BERNOTAT et al. 2018), analog zu anderen Kleinvögeln wird für den Eisvogel jedoch eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung angenommen (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Im Rahmen der Baumaßnahmen können Störungen durch die Anwesenheit von Menschen ausgelöst werden, die zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden. Diese Wirkung kann in einer Entfernung von bis zu 80 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. Gassner et al. 2010). Da sich das einzige nachgewiesene Revier des Eisvogels im 300 m-UR in einer Entfernung von ca. 210 m zu den Arbeitsflächen und somit außerhalb des artpezifischen Störadius befindet, können erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten ausgeschlossen werden. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein, denn Störungen können i. d. R. nur dann populationsrelevant werden, wenn sie sich negativ auf den Bruterfolg auswirken.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Eisvogels im artspezifischen Störradius von 80 m (GASSNER et al. 2010) für einzelne Brutpaare grundsätzlich zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen, auch wenn der Eisvogel gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) gehört.

Da sich das ermittelte Brutvorkommen außerhalb des artpezifischen Störradius befindet, können erhebliche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten ausgeschlossen werden. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein, denn Störungen können i. d. R. nur dann populationsrelevant werden, wenn sie sich negativ auf den Bruterfolg auswirken.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.3 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Die Feldlerche ist ein typischer Vogel des Offenlandes. Die natürlichen Lebensräume der Feldlerche sind Steppen und Heidegebiete. Bei uns in Mitteleuropa besiedelt die Art vor allem Sekundärbiotop wie Ackerflächen und Grünlandbereiche. Dabei werden vor allem trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Ihr Nest legt die Feldlerche am Boden in einer kleinen Kuhle meist in niedriger Vegetation (15–20 cm) an (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Als Kurzstreckenzieher kommt die Feldlerche in einigen Regionen schon ab Ende Januar wieder im Brutgebiet an. In den klimatisch ungünstigeren Regionen kommt sie dagegen erst Mitte März an. Die Feldlerche hat in vielen Gebieten zwei Jahresbruten und beginnt mit der Eiablage ab Anfang April. Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Anfang September ein und hält bis in den Dezember an, wobei es in milden Wintern auch zu Überwinterungen in klimatisch begünstigten Brutgebieten kommen kann (SÜDBECK et al. 2005).</p>				

4.2 Verbreitung

In Deutschland leben etwa 1,3–2,0 Mio. Brutpaare, wobei die Feldlerche am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auftritt (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 150.000-200.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 1 Revier

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Feldlerche vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3). Lebensraumverluste durch Meidewirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt und sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Infolge der Vorbelastungen sind somit keine umfangreichen bzw. keine zusätzlichen nachteiligen Veränderungen von essenziell bedeutsamen Offenlandhabitaten der Feldlerche zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V3 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten

Durch die Maßnahme V3 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Sollte sich aus zwingenden Gründen des Bauablaufs der tatsächliche Baubeginn in die Brutzeit verlagern, sind zusätzlich vorlaufenden Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Arbeitsflächen zu verhindern

Da es sich bei der Feldlerche um einen Bodenbrüter handelt, wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, da deren Auswirkungen nur temporär sind und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Feldlerche weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Feldlerche nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Feldlerche vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitats sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V3 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten

Durch die Maßnahme VAR1 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Sollte sich aus zwingenden Gründen des Bauablaufs der tatsächliche Baubeginn in die Brutzeit verlagern, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Arbeitsflächen zu verhindern. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann somit ausgeschlossen werden.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Feldlerche wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Sie reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört die Feldlerche gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.4 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Gartenrotschwanz bevorzugt lichte, aufgelockerte Altholzbestände. So findet man ihn in hohen Dichten in alten Weidenauwäldern. Aber auch Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten werden von ihm bewohnt. Der Gartenrotschwanz ist ein Halbhöhlenbrüter, nistet jedoch auch in Bäumen und sogar in trockenen Waldpartien auf dem Boden (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher und kommt im Brutgebiet hauptsächlich zwischen Anfang und Ende April an. Der Gartenrotschwanz geht monogame Saisonhehen ein, aber auch Um-paarungen nach der ersten Brut sind möglich sowie Bigynie. Meist wird jedoch nur eine Jahresbrut angelegt. Die Eiablage findet von Mitte April bis Mitte Mai statt, flügge Junge trifft man ab Mitte Mai bis Anfang August an. Ab Anfang Juli beginnt die Abwanderung der Jungvögel, der Wegzug ab Anfang August (SÜDBECK et al. 2005).</p>				

4.2 Verbreitung

Für Deutschland wird ein Bestand von 67.000-115.000 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014), wobei sich über den größten Teil des Norddeutschen Tieflandes eine zusammenhängend besiedelte Fläche bis in angrenzende Bereiche der östlichen Mittelgebirge erstreckt. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.500-4.500 BRUTPAARE (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 2 Reviere

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Gartenrotschwanz vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester bzw. Baumhöhlen betroffen sind. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei dem Gartenrotschwanz handelt es sich um einen Halbhöhlenbrüter, der aber auch in Bäumen nistet. Da im Rahmen des Vorhabens keine Höhlenbäume gefällt werden, stehen ihm somit genügend Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Gartenrotschwanz weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Gartenrotschwanz nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Gartenrotschwanz vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen und somit

das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Gartenrotschwanz wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Er reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört er gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.5 Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Girlitz bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit einer im Sommer Samen tragenden Staudenschicht. Er bevorzugt klimatisch begünstigte und geschützte Teillebensräume, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen. Heute findet man ihn auch bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, in Kleinkartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Der Girlitz ist ein Freibrüter und legt sein Nest auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz an. Die Revierbesetzung ist sehr spät und kann bis Ende Mai andauern. Die Hauptlegezeit der Erstbrut ist meist zwischen Ende April und Ende Mai. Flüge Junge sind ab Ende Mai zu beobachten. Die Brutreviere werden im August</p>				

verlassen, der eigentliche Wegzug des Kurzstreckenziehers findet jedoch ab Mitte September statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland beläuft sich der Bestand auf 110.000-220.000 Reviere und wird als stabil angesehen (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 15.000-30.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 2 Reviere

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Girlitz vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Ferner handelt es sich bei dem Girlitz um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, da deren Auswirkungen nur temporär sind und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Girlitz weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Girlitz nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Girlitz vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Girlitz wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Er reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört er gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.6 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Die Goldammer besiedelt als Lebensraum frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Das Nest wird am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist < 1 m) angelegt. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Goldammern können sowohl Standvögel als auch Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sein. In saisonaler Monogamie werden von Mitte April bis Mitte August zwei bis drei Jahresbruten angelegt. Die Goldammer ist ein</p>				

Bodenbrüter, das Nest wird unter Gras- oder Krautvegetation versteckt. Der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ab Ende August. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Bestand in Deutschland umfasst 1,25 - 1,85 Millionen Reviere (GEDEON et al. 2014), wobei diese flächendeckend verbreitet sind. Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 194.000-230.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 8 Reviere

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Goldammer vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Ferner handelt es sich bei der Goldammer um einen Bodenbrüter im Bereich von Gras- oder Krautvegetation bzw. in kleinen Büschen. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, da deren Auswirkungen nur temporär sind und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Goldammer weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Goldammer nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Goldammer vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Goldammer wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Sie reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört die Goldammer gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.7 Graureiher (*Ardea cinerea*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Lebensraumsprüche:</i> Der Graureiher bewohnt einen Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat, wobei er Auenlandschaften, Teichkomplexe und küstennahe Hinterländer bevorzugt. Der Graureiher brütet in Brutkolonien auf Bäumen, in Waldrandnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft in Gewässernähe. Seltener erfolgen auch Einzelbruten in Schilfbereichen. Großkolonien sind meist in oder in Nähe von Flussniederungen anzutreffen, bei sie bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen können. Kolonien werden über viele Jahre besiedelt (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><i>Verhaltensweise:</i> Der Graureiher ist ein Teil bzw. Kurzstreckenzieher. Die Besetzung der Brutplätze findet meist Ende Februar bis Mitte März statt. Der Legebeginn ist meist Anfang /Mitte März bis Anfang April. Es erfolgt eine Jahresbrut mit einer Gelegegrößen von im Schnitt 4-5 Eiern. Die Kolonien werden nach den letzten ausfliegenden Jungvögeln ab Mitte Mai verlassen. Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt ab Anfang Juni (SÜDBECK et al. 2005).</p>				

4.2 Verbreitung

In Deutschland brüten 24.000-30.000 Paare (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 800-1.200 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Datenrecherche konnten im artspezifischen Wirkraum von 3.000 m folgende Hinweise ermittelt werden, wobei bei der Auswertung der Natis-Daten der Vogelschutzwarte (VSW 2020) nur Daten berücksichtigt wurden, die nicht älter als 10 Jahre sind.

UR 300 m: 0 Vorkommen

UR 300 - 1.000 m: 1 Vorkommen mit 10 Individuen (VSW 2020)

UR 1.000 - 3.000 m: 1 Vorkommen mit 120 Individuen (VSW 2020)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da innerhalb des Eingriffsbereichs jedoch keine Vorkommen nachgewiesen werden konnten, kann eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, wenn besetzte Brutplätze während der Brutzeit aufgegeben werden. Der Wirkfaktor kann hierbei in einer Entfernung von bis zu 200 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al.

2010). Da das nächstgelegene Vorkommen jedoch ca. 340 m vom Eingriffsbereich entfernt liegt, können Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da jedoch keine Vorkommen im Eingriffsbereich ermittelt werden konnten, können Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden. Diese Wirkung kann in einer Entfernung von bis zu 200 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Da innerhalb der artspezifischen Störweite keine Vorkommen der Art festgestellt werden konnten (siehe Abschnitt 6.1), können Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, ausgeschlossen werden.

- „Anlagebedingtes Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug“

vMGI-Klasse: C

Aktionsraum: 1.000 m / 3.000 m

Relevanzschwelle: KSR: hoch

Gemäß *BERNOTAT et al (2018)* gehört der Graureiher zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Balzplätze) zur Brutzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen. Für diese Arten der Klasse C ist jedoch i. d. R. nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch diesen Wirkfaktor auszugehen, wenn lediglich Einzelpaare betroffen sind.

Im Rahmen der Datenrecherche konnten zwei Graureiher-Kolonien ermittelt werden. Eine kleine Kolonie, bestehend aus 10 Individuen (5 Brutpaare), befand sich im Jahr 2014 ca. 350 m von dem geplanten Ersatzneubau entfernt. Die andere Kolonie befindet sich im VSG „Untermainschleusen“ (5916-402) im Bereich der Griesheimer Schleuse und umfasste im Jahr 2018 insg. 120 Individuen (60 Brutpaare). Das Vorkommen befindet sich in ca. 2.600 m Entfernung zum geplanten Ersatzneubau.

Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“, „Entfernung des Vorhabens“ und „betroffene Individuenzahl“ ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß *BERNOTAT et al. (2018)* wie folgt zu bewerten:

Mast-Nr.	Konfliktintensität	Anzahl	Aktionsraum	KSR
Vorkommen Nr. 1 (Entfernung ca. 350 m)				
1009-1013	gering (1)	kleine Kolonie (2)	weiterer Aktionsraum (1)	gering (4)
1013-1021	gering (1)	kleine Kolonie (2)	zentraler Aktionsraum (2)	mittel (5)
1021-1029	gering (1)	kleine Kolonie (2)	weiterer Aktionsraum (1)	gering (4)
1027-24	mittel (2)	kleine Kolonie (2)	weiterer Aktionsraum (1)	mittel (5)
Vorkommen Nr. 1 (Entfernung ca. 2.600 m)				
1009-1018	gering (1)	große Kolonie (3)	weiterer Aktionsraum (1)	mittel (5)

Da die Relevanzschwelle für Arten der vMGI-Klasse C (KSR mind. „hoch“) nicht erreicht wird, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
 (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Graureihers im artspezifischen Störradius von 200 m (*GASSNER et al. 2010*) für

einzelne Brutpaare grundsätzlich zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen, auch wenn der Graureiher gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen gehört (Gruppe 5).

Da innerhalb der artspezifischen Störweite keine Vorkommen der Art festgestellt werden konnten (siehe Abschnitt 6.1), können erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.8 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Die Klappergrasmücke bewohnt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks und Böschungen. Ferner ist sie an Trockenhängen, aufgelassenen Weinbergen, Waldrändern, Kahlschlägen, jungen Fichten- und Kieferschonungen sowie Wacholderheiden zu finden. Zudem zeigt sie eine hohe Präsenz in Siedlungen z. B. in Parks, Kleingärten, Gartenstädten und in Grünanlagen, auch inmitten von Wohnblockzonen. Die Nester baut sie in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Die Klappergrasmücke ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Ende März/ Anfang April stattfindet. Der Legebeginn startet Ende April, wobei es nur eine Jahresbrut gibt. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten, wobei die Eltern die Jungen nach dem Ausfliegen noch mindestens 3 Wochen betreuen. Die Dismigration der Jungvögel beginnt ab Mitte Juni, der eigentliche Wegzug ab August. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				

In Deutschland umfasst der Brutbestand 200.000- 330.000 Reviere, wobei besonders hohe Dichten im Norddeutschen Tiefland erreicht werden. (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 6.000-14.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 8 Reviere

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Klappergrasmücke vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Klappergrasmücke kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Ferner handelt es sich bei der Klappergrasmücke

um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, da deren Auswirkungen nur temporär sind und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitats und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Klappergrasmücke weist eine sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse E). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Klappergrasmücke nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Klappergrasmücke vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitats kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung

von Gelegen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Klappergrasmücke wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Sie reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört die Klappergrasmücke gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotsstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.9 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Mäusebussard bewohnt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft. Er ist auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder und Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen anzutreffen. In der reinen Agrarlandschaft reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze und Alleebäume aus. Mitunter wird auch ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung genutzt. Er brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Der Revier- und Aktionsraum kann abhängig vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich groß sein. Die Reviergröße bzw. der gegen Artgenossen verteidigte Bereich lag bei Untersuchungen zwischen 0,7 und 1,8 km². Der Mäusebussard betreibt in der Regel die Ansitzjagd, selten jagt er in niedrigem Suchflug. Gelegentlich kann ein Rütteln beobachtet werden. Die Geschlechtsreife erreichen Mäusebussarde-de in der Regel im Alter von 2-3 Jahren. In Folge der Reviertreue bilden die Partner nicht selten eine Dauerehe. Außerhalb der Brutzeit sind die Mäusebussarde eher gesellig als einzeln anzutreffen (MEBS & SCHMIDT 2006).</p>				

4.2 Verbreitung

Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland mit insgesamt 80.000-135.000 Reviere flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 8.000-14.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 1 Reviere

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da innerhalb des Eingriffsbereichs jedoch keine Vorkommen nachgewiesen werden konnten, kann eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, wenn besetzte Brutplätze während der Brutzeit aufgegeben werden. Der Wirkfaktor kann hierbei in einer Entfernung von bis zu 100 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Da das ermittelte Vorkommen jedoch ca. 255 m vom Eingriffsbereich entfernt liegt, können Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Mäusebussard weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da jedoch keine Vorkommen im Eingriffsbereich ermittelt werden konnten, können Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden. Diese Wirkung kann in einer Entfernung von bis zu 100 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Da innerhalb der artspezifischen Störweite keine Vorkommen der Art festgestellt werden konnten (siehe Abschnitt 6.1), können Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Mäusebussards im artspezifischen Störadius von 100 m (GASSNER et al. 2010) für einzelne Brutpaare grundsätzlich zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen, auch wenn der Mäusebussard gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen gehört (Gruppe 5).

Da innerhalb der artspezifischen Störweite keine Vorkommen der Art festgestellt werden konnten (siehe Abschnitt 6.1), können erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.10 Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
1.14 Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)				
7. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
8. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
9. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Die Mittelmeermöwe bewohnt Küsten, Ästuare und Flussniederungen. Des Weiteren ist sie an Seen und Teichen des Binnenlandes zu finden. Häufig nutzt sie auch anthropogen geprägte Lebensräume wie Hafenanlagen und Staustufen. Ihre Brutplätze befinden sich in offenen, übersichtlichen und prädatationsgeschützten Stellen (z. B. Inseln). Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest aus Moos und Pflanzenteilen dort frei oder an Strukturen angelehnt an. Küsten (Wattenmeer) und Ufer unterschiedlicher Gewässer werden zur Nahrungssuche aufgesucht. Des Weiteren nutzt sie zur Nahrungssuche auch Grünländer und Mülldeponien (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> In Deutschland (vor allem im Süden) ist sie Jahresvogel, z.T. jedoch auch Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet geschieht im Verlauf des Winters, hauptsächlich im Februar/ März. Z. T. sind die Altvögel jedoch auch ganzjährig am Brutplatz. Die Hauptlegezeit ist im Mai, Jungvögel sind ab Anfang Mai zu erwarten. Der Wegzug beginnt ab Ende Juni (SÜDBECK et al. 2005).</p>				

4.2 Verbreitung

In Deutschland brüten 170-230 Paare (GEDEON et al. 2014). Der Brutbestand in Hessen beläuft sich auf 20-25 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

10. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Datenrecherche konnten im artspezifischen Wirkraum von 3.000 m folgende Hinweise ermittelt werden, wobei bei der Auswertung der Natis-Daten der Vogelschutzwarte (VSW 2020) nur Daten berücksichtigt wurden, die nicht älter als 10 Jahre sind.

UR 300 m: 0 Vorkommen

UR 300 - 1.000 m: 0 Vorkommen

UR 1.000 - 3.000 m: 3 Vorkommen mit jeweils einem Brutpaar (VSW 2020)

11. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich bei den ermittelten Vorkommen der Mittelmeermöwe um Gebäudebruten außerhalb des 300 m-UR handelt, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da sich bei den ermittelten Vorkommen der Mittelmeermöwe um Gebäudebruten außerhalb des 300m-UR handelt, können Individuenverluste durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Mittelmeermöwe im Stadtbereich von Frankfurt brütet und daher an das menschliche Umfeld gewöhnt ist.

Im Hinblick auf Individuenverluste ist dagegen folgender Wirkfaktor relevant:

- „Anlagebedingtes Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug“

vMGI-Klasse: C

Aktionsraum: 1.000 m / 3.000 m

Relevanzschwelle: KSR: hoch

Gemäß BERNOTAT et al (2018) gehört die Mittelmeermöwe zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z.B. Balzplätze) zur Brutzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen. Für diese Arten der Klasse C ist jedoch i. d. R. nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch diesen Wirkfaktor auszugehen, wenn lediglich Einzelpaare betroffen sind.

Im Rahmen der Datenrecherche konnten insgesamt drei Vorkommen in ca. 1.240 m, 1.810 m und 2.520 m Entfernung ermittelt werden. Bei den Vorkommen handelt es sich um jeweils ein Brutpaar, weshalb das Kriterium einer Ansammlung nicht erfüllt ist. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Mittelmeermöwe wird weder in GASSNER et al. (2010) noch in GARNIEL et al. (2010) als störungsempfindliche Art genannt. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) gehört die Mittelmeermöwe zwar zu den besonders empfindlichen Arten im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle (Anhang 7), da die Mittelmeermöwe jedoch im Stadtbereich von Frankfurt brütet und somit an das menschliche Umfeld gewöhnt ist, können erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen

vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.11 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er ist hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Felsfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und -weiden, Mager bzw. Trockenrasen) zu finden, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentälern, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen sowie Industriebrachen ist er zu finden. Wichtig sind hierbei vor allem dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und kommt ab Ende April im Brutgebiet an. Die Reviergründung und Paarbildung findet direkt nach der Ankunft statt. Die Eiablage beginnt ab Mitte Mai und dauert bis Mitte Juni, Jungvögel sind ab Anfang /Mitte Juni zu erwarten, wobei die Nestlingsdauer 13-15 dauert. Die Familien bleiben</p>				

noch ca. 3 Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen haben im Verband. Die Abwanderung der Familien aus dem Brutrevier findet ab Mitte Juli statt (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland sind etwa 91.000-160.000 Reviere nahezu flächendeckend verbreitet, wobei sich Verbreitungsschwerpunkte im Nordostdeutschen Tiefland und in weiten Bereichen der Mittelgebirgsregion befinden (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 9.000-12.000 Brutpaare (WERNER et al. 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 1 Revier

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Neuntöter vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Ferner handelt es sich bei dem Neuntöter um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Eingriffsfläche ist in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, da deren Auswirkungen nur temporär sind und die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Bauende rekultiviert oder renaturiert werden. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Neuntöter weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Neuntöter nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im Rahmen der Kartierung Brutvorkommen der Art nachgewiesen werden konnten, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Neuntöter vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitats kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Neuntöter wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Er reagiert nicht auf große Distanz auf den Menschen (vgl. GASSNER et al. 2010) und zeigt gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität. So gehört der Neuntöter gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4). Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmegesamsetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmegesamsetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.12 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Schwarzmilan ist stärker als der Rotmilan an die Nähe von Gewässern gebunden und besiedelt vor allem die Niederungen entlang großer Flüsse, kommt aber in den Mittelgebirgslagen regelmäßig in denselben Habitaten vor wie der Rotmilan. Seinen Horst legt er sowohl in Wäldern, in Waldrandnähe, als auch in kleinen Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Uferbereichen an (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und kommt zwischen Mitte März und Mitte April im Brut-gebiet an, wo er direkt mit der Balz und der Revierbesetzung anfängt. Die Jungvögel des Schwarzmilans sind i. d. R. ab Ende Juni / Anfang Juli flügge. Der Abzug in die Winterquartiere beginnt ab August und hält bis in den September an (SÜDBECK et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				

Der Brutbestand in Deutschland beläuft sich auf 6.000-9.000 Brutpaare. Das kontinental geprägte Nordostdeutsche Tiefland sowie Teile von Südwestdeutschland sind weithin geschlossen besiedelt (GEDEON et al. 2014). Im Mittelgebirgsraum ist der Schwarzmilan vor allem in den niedriger gelegenen Teilen und entlang der größeren Flüsse verbreitet. In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 400-650 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 1 Revier

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da innerhalb des Eingriffsbereichs jedoch keine Vorkommen nachgewiesen werden konnten, kann eine Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, wenn besetzte Brutplätze während der Brutzeit aufgegeben werden. Der Wirkfaktor kann hierbei in einer Entfernung von bis zu 300 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Zwar liegt das ermittelte Vorkommen ca. 230 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit innerhalb der Fluchtdistanz, Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten werden für die Arbeitsflächen der Maste Nr. 1011 und 1012 dennoch ausgeschlossen, da

sich innerhalb der Fluchtdistanz bereits anthropogene Störquellen in Form eines stark frequentierten Fußweges am Ufer der Nidda und somit im direkten Nahbereich des Horstes sowie Garten- und Wohnsiedlungen befinden. Es ist daher anzunehmen, dass dort angesiedelte Brutpaare bereits anthropogene Störungen gewöhnt sind, sodass Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Gemäß Bernotat et al (2018) gehört der Schwarzmilan zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse D. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da jedoch keine Vorkommen im Eingriffsbereich ermittelt werden konnten, können Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden. Diese Wirkung kann in einer Entfernung von bis zu 300 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Zwar liegt das ermittelte Vorkommen ca. 230 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit innerhalb der Fluchtdistanz, Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten werden für

die Arbeitsflächen der Maste Nr. 1011 und 1012 dennoch ausgeschlossen, da sich innerhalb der Fluchtdistanz bereits anthropogene Störquellen in Form eines stark frequentierten Fußweges am Ufer der Nidda und somit im direkten Nahbereich des Horstes sowie Garten- und Wohnsiedlungen befinden. Es ist daher anzunehmen, dass dort angesiedelte Brutpaare bereits anthropogene Störungen gewöhnt sind, sodass Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Schwarzmilans im artspezifischen Störradius von 300 m (GASSNER et al. 2010) für einzelne Brutpaare grundsätzlich zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen, auch wenn der Schwarzmilan gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen gehört (Gruppe 5). Zwar konnten innerhalb der artspezifischen Störweite Vorkommen der Art festgestellt werden konnten (siehe Abschnitt 6.1), erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden jedoch aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Vorbelastungen ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang gewahrt?**

ja nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Standorte“ tritt ein.**

ja nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.13 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art und bevorzugt als NACHNUTZER die Nistplätze von Krähen und Elstern in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, an Waldrändern und an hohen Gebäuden in Siedlungsbereichen. Gerne werden von den tag- und dämmerungsaktiven Turmfalken auch angebrachte Nistkästen genutzt. Gebietsweise findet man den Turmfalken auch in Felswänden, Steinbrüchen sowie in Wänden von Sand- und Kiesgruben (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Als Mittel- und Kurzstreckenzieher findet der Frühjahrszug der Turmfalken im März statt. Ein Teil der Population überwintert auch im Brutgebiet und besetzt im März / April das Brutrevier. Es findet eine Jahresbrut mit 4-6 Eiern statt, ein Nachgelege ist jedoch möglich. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt jeweils 27-32 Tage. Die ersten Jungvögel werden Ende Juni flügge (SÜDBECK et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				

Deutschland ist nahezu flächendeckend von Turmfalken besiedelt, insgesamt wurden hier 44.000 bis 74.000 Reviere ermittelt (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 3.500-6.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnten folgende Nachweise der Art im art-spezifischen Wirkraum von 300 m erbracht werden:

- UR 300 m: 1 Revier

Zusätzliche Hinweise im Rahmen der Datenrecherche (VSW 2020) liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der
Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende
Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald-
/ Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der
Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu einer Be-
schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzbe-
ständen kommen. Da in den Gehölzbeständen des UR kein Vorkommen des
Turmfalken nachgewiesen werden konnte, kann das Eintreten des Verbotstatbe-
standes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in diesem Fall jedoch ausge-
schlossen werden.

Des Weiteren kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan-
zungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen,
sofern sich zum Zeitpunkt der Arbeiten besetzte Nester bzw. Horste auf den Mas-
ten befinden. Da sich das nachgewiesene Brutvorkommen auf dem Bestands-
mast Nr. 13 befindet, kann es im Zuge des Rückbaus zu einer Beschädigung
oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Verbotstat-
bestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nicht ausge-
schlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Bau-
bedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Üblicherweise können für den Turmfalke erhebliche Störungen durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) im Regelfall ausgeschlossen werden, da er auch an Gehöften brütet und daher an das menschliche Umfeld gewöhnt ist. Im Zuge der Arbeiten an den Rückbaumasten kann es im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Mastbrut des Turmfalken dennoch zu Störungen kommen, da die Arbeiten im unmittelbaren Horstumfeld stattfinden. Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, können daher am Mast Nr. 13 nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V4 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Nestern bzw. Horsten an und auf den Masten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass durch die Bauarbeiten keine besetzten Horste beschädigt oder zerstört werden. Bei dem Turmfalke handelt es sich zudem um einen Nischen- und Horstbrüter, der keine eigenen Nester anlegt. Er ist somit ein häufiger Nachnutzer von Horsten anderer Arten, vor allem von Krähen- und Elsternestern. Demzufolge stehen ihm jedes Jahr neue Nester anderer Arten zur Verfügung, weshalb das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit i. d. R. keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im Aktionsradius der Art stehen potenzielle Habitate in ausreichendem Maße zur Verfügung, wodurch ein Ausweichen der ggf. betroffenen Individuen i. d. R. ohne Probleme möglich ist. Zudem sind geeignete ältere Bäume, gemessen an der Reviergröße bzw. dem Gesamtlebensraum der Art, durch das Vorhaben nicht im hohen Maße betroffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird daher gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Der Turmfalke weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“

- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzbeständen kommen. Zwar konnte im Rahmen der Kartierung kein Vorkommen des Turmfalken in den Gehölzbeständen ermittelt werden, da sich das nachgewiesene Brutvorkommen jedoch auf dem Bestandsmast Nr. 13 befindet, kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen im Zuge des Rückbaus, und somit der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, nicht ausgeschlossen werden.

- „Baubedingte Störungen durch optische Reizauslöser (Bewegung)“ / „Baubedingte Störungen durch akustische Reize (Schall)“

Üblicherweise können für den Turmfalken erhebliche Störungen durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) im Regelfall ausgeschlossen werden, da er auch an Gehöften brütet und daher an das menschliche Umfeld gewöhnt ist. Im Zuge der Arbeiten an den Rückbaumasten kann es im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Mastbrut des Turmfalken dennoch zu Störungen kommen, da die Arbeiten im unmittelbaren Horstumfeld stattfinden. Störungen, die zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, indem Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, können daher am Mast Nr. 13 nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V4 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Nestern bzw. Horsten an und auf den Masten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass durch die Bauarbeiten keine Störungen entstehen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Üblicherweise können für den Turmfalken erhebliche Störungen durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) im Regelfall ausgeschlossen werden, da er auch an Gehöften brütet und daher an das menschliche Umfeld gewöhnt ist.

Im Zuge der Arbeiten an den Rückbaumasten im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Brut des Turmfalken dennoch zu Störungen kommen, da die Arbeiten im unmittelbaren Horstumfeld stattfinden.

Da die lokale Population durch die Aufgabe einer einzelnen Brut i. d. R. nicht gefährdet ist, und es sich – wenn überhaupt – nur um Einzelverluste handelt (da aufgrund der Ökologie der Arten nicht davon auszugehen ist, dass mehrere Brutpaare aufgrund fehlender Aggregation betroffen sein werden), entstehen keine erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Allerdings können durch baubedingte Störungen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden (vgl. Abschnitt 6.1 und 6.2).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.14 Waldohreule (*Asio otus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an Waldrändern, insbesondere mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, welche auch innerhalb von Siedlungen als potenzielle Nistplätze dienen. Sie sind überwiegend Baumbrüter und übernehmen alte Nester anderer Vögel. Zur Jagd sind offene Flächen und Wege in lichten Wäldern ideal, die in der Dämmerung und in der Nacht aufgesucht werden. Die Waldohreule ist überwiegend ein Baumbrüter und nutzt alte Krähen-, Elstern-, Greifvögel-, Graureiher- oder Ringeltaubennestern. Selten brütet sie auch in Baumhöhlen, Falkenkästen oder am Boden (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Die Altvögel der Waldohreule sind in der Regel Standvögel, wobei diesjährige Jungvögel ziehen und auch nordische Durchzügler und Wintergäste in Deutschland vorkommen. Hauptdurchzugszeit ist ab Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn in guten Mäusejahren ab Ende Februar, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April. Es gibt in der Regel eine Jahresbrut mit 4-5 Eiern, wobei die Brutdauer 27-28 Tage beträgt. Zwischen</p>				

Anfang Mai und Mitte August verlassen die Jungvögel 20 Tagen nach dem Schlupf als Ästlinge das Nest und werden mit 33-35 Tage flügge (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Die Waldohreule kommt in Deutschland mit 26.000-43.000 Revieren nahezu flächendeckend vor (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 2.500-4.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnte die Art nicht nachgewiesen werden und auch durch die Datenrecherche konnte kein Hinweis auf Brutvorkommen der Art im 300 m UR ermittelt werden. Da im Rahmen der Brutvogelkartierung keine Nachtbegehungen durchgeführt wurde, wird im konservativen jedoch ein Vorkommen der Art angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald-/ Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da die Waldohreule auch in Feldgehölzen brütet, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Waldohreule vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es im Bereich geeigneter Habitats somit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldohreule kommen. Essenzielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate sind davon jedoch nicht betroffen. Des Weiteren ist ein vollständiger Verlust der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen nicht gegeben, da die Art nicht als störungsempfindlich gilt (s. Abschnitt 6.3).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Ferner handelt es sich bei der Waldohreule um einen Freibrüter, der in alten Nestern anderer Arten (wie z. B. Rabenkrähe, Elster und Ringeltaube) brütet. Diese werden von den genannten Arten jedes Jahr neu angelegt, weshalb die Waldohreule die Nester nicht traditionell nutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Somit kann durch die Vermeidungsmaßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei der Waldohreule handelt es sich um einen Freibrüter, der die alten Nester andere Arten nutzt. Somit stehen ihm genügend Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die Waldohreule weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (VMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Waldohreule nicht als störungsempfindlich gilt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

- „Baubedingte Flächeninanspruchnahme“
- „Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme“
- „Betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen (ggf. Wald- / Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkung bzw. Vegetationsrückschnitt)“

Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es grundsätzlich zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung

von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da die Waldohreule auch in Feldgehölzen brütet, wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Waldohreule vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate kann eine Verletzung / Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V2 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Boden- und Freibrütern in Gehölzhabitaten

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Waldohreule wird nicht als störungsempfindlich eingestuft. Auch wenn die Waldohreule gemäß GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2) gehört, reagiert sie nicht auf große Distanz auf den Menschen (Fluchtdistanz 20 m, vgl. GASSNER et al. 2010). Des Weiteren ist die Waldohreule, als primär dämmerungs-/nachtaktive Art, von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht betroffen sind. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?** ja nein
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.15 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Lebensraumsprüche: Der Weißstorch ist heute in Deutschland überwiegend in und im Umfeld von geschlossenen oder lockeren Siedlungsbereichen sowie weiteren Siedlungsstrukturen (Bauernhöfe) als Brutvogel anzutreffen, da er dort gute Nistmöglichkeiten vorfindet, mitunter durch bereitgestellte Nistplatzangebote. Die Nahrungshabitats liegen in vielfältigen, bäuerlich genutzten und natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser. Höchste Dichten finden sich in stark vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Küstenmarschen. Wesentliche Strukturen und Qualitäten sind naturnahe, nur wenig eingeschränkte Überschwemmungsperiodik, ein sommerlicher Wasserwechselbereich, biologisch „flachgründige“ Böden durch anhaltende Staunässe, offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche, kurzlebige und überdauernde Gewässer. Weißstörche sind Freibrüter, die ihre Nester i. d. R. hoch auf Gebäuden und auf Laubbäumen anlegen (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>				

Verhaltensweise: Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, aber auch Überwinterungen in Südwesteuropa sind zu beobachten. Die Vögel kommen zwischen Mitte März und Ende Mai in ihrem Brutgebiet an. Als Einzel- und Koloniebrüter erfolgt in saisonaler Monogamie eine Jahresbrut. Die Eiablage beginnt ab Anfang April, flügge Jungvögel sind ab Mitte Juni zu erwarten. Der Abzug der Weißstörche beginnt ab Mitte August (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

In Deutschland leben etwa 4.400 Brutpaare, wobei das Hauptvorkommen im Nordostdeutschen Tiefland etwa Zwei Drittel des Gesamtbestandes in Deutschland umfasst (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 175-340 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Datenrecherche konnten im artspezifischen Wirkraum von 2.000 m folgende Hinweise ermittelt werden, wobei bei der Auswertung der Natis-Daten der Vogelschutzwarte (VSW 2020) nur Daten berücksichtigt wurden, die nicht älter als 10 Jahre sind.

UR 300 m: 0 Vorkommen

UR 300 - 1.000 m: 1 Vorkommen (VSW 2020)

UR 1.000 - 2.000 m: 0 Vorkommen

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Weißstorch im Stadtbereich von Frankfurt außerhalb des 300m-UR brütet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) **Wenn Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Da der Weißstorch im Stadtbereich von Frankfurt außerhalb des 300 m-UR brütet, können Individuenverluste durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Weißstorch im Stadtbereich von Frankfurt brütet und daher an das menschliche Umfeld gewöhnt ist.

Im Hinblick auf Individuenverluste ist dagegen folgender Wirkfaktor relevant:

- „Anlagebedingtes Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug“

vMGI-Klasse: B

Aktionsraum: 1.000 m / 2.000 m

Relevanzschwelle: KSR: mittel

Im Rahmen der Datenrecherche konnte ein Vorkommen des Weißstorchs ermittelt werden. Dieses befindet sich ca. 610 m von dem geplanten Ersatzneubau entfernt, wobei die Daten jedoch hinsichtlich der Verortung als „ungenau“ gekennzeichnet sind (VSW 2010). Da innerhalb des 300 m-UR keine Nachweise der Art erbracht werden konnten, ist davon auszugehen, dass sich das Vorkommen maximal im zentralen Aktionsraum (1.000 m) befindet.

Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“, „Entfernung des Vorhabens“ und „betroffene Individuenzahl“ ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß BERNOTAT et al. (2018) wie folgt zu bewerten:

Mast-Nr.	Konfliktintensität	Anzahl	Aktionsraum	KSR
Vorkommen Nr. 1 (Entfernung ca. 610 m)				
1009-1010	gering (1)	einzelnes Brutpaar (1)	weiterer Aktionsraum (1)	sehr gering (3)
1010-1017	gering (1)	einzelnes Brutpaar (1)	zentraler Aktionsraum (2)	gering (4)
1017-1021	gering (1)	einzelnes Brutpaar (1)	weiterer Aktionsraum (1)	sehr gering (3)

Da die Relevanzschwelle für Arten der vMGI-Klasse B (KSR mind. „mittel“) nicht erreicht wird, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Für den Weißstorch können erhebliche Störungen durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) ausgeschlossen werden, da er im Stadtbereich von Frankfurt brütet und somit an das menschliche Umfeld gewöhnt ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

6 Europäische Vogelarten – Nahrungsgast

6.1 Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ²⁾	
¹⁾ Roter Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), ²⁾ Roter Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (HGON & VSW 2014)				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß dem europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET 2018a))				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(ein nationaler Erhaltungszustand existiert zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage nicht)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Gemäß WERNER et al. 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Lebensraumsprüche:</u> Die Stockente ist ein Bewohner fast aller Landschaften mit stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind; Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert). Die Stockente legt ihre Nester an sehr unterschiedlichen Standorten an, z. B. in Röhrichtern, Seggenrieden, Ufergebüschchen, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen, in Nisthilfen oder in Gebäuden; bevorzugt aber in Gewässernähe (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p><u>Verhaltensweise:</u> Als Kurzstreckenzieher bzw. Standvogel erfolgt die Besetzung der Brutreviere ab Ende Januar, wobei die Balz und Paarbildung bereits im Spätherbst erfolgt. Zumindest in monogamer Saisonehe aber auch in Dauerehe wird eine Jahresbrut anlegt. Die Hauptlegezeit ist im April, wobei das Männchen das Weibchen ungefähr eine Woche nach Brutbeginn verlässt. Die Jungen sind nach 50-60 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005).</p>				

4.2 Verbreitung

In Deutschland kommt diese Art mit einem Bestand von 190.000-345.000 Brutpaaren flächendeckend vor, wobei sich ein Schwerpunkt im Nordwesten befindet. (GEDEON et al. 2014). In Hessen beläuft sich der Brutbestand auf 8.000-12.000 Brutpaare (WERNER et. al 2014).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch die Brutvogelerhebung im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnte die Art als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Brutvorkommen konnten im 300 m UR nicht ermittelt werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es sich bei der Stockente nur um einen Nahrungsgast handelt, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es sich bei der Stockente um einen Nahrungsgast handelt, ist Im Hinblick auf Individuenverluste lediglich folgender Wirkfaktor relevant:

- „Anlagebedingtes Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug“

vMGI-Klasse: C

Aktionsraum: 250 m / 500 m

Relevanzschwelle: KSR: hoch

Gemäß BERNOTAT et al (2018) gehört die Stockente zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen oder für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen (z. B. Balzplätze) zur Brutzeit existieren und die daher, zusätzlich zu den Arten der vMGI-Klasse A und B, zu den freileitungssensiblen Arten zählen. Für diese Arten der Klasse C ist jedoch i. d. R. nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch diesen Wirkfaktor auszugehen, wenn lediglich Einzelpaare betroffen sind. Des Weiteren ist die Stockente als reiner Nahrungsgast nur sporadisch im Gebiet anzutreffen, weshalb von einem geringeren Kollisionsrisiko auszugehen ist. Auf eine Reduktion der vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung wird jedoch in diesem Fall im konservativen Ansatz verzichtet, da die Art bereits die niedrigste vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist, bei der eine Betrachtung des konstellationsspezifischen Risikos noch notwendig ist.

Die Stockente ist als Nahrungsast vor allem entlang der Nidda und der angrenzenden Altarme bzw. Stillgewässer zu erwarten. Zwar können vereinzelte, durch Fütterungen induzierte Ansammlungen vor allem im Siedlungsbereich nicht ausgeschlossen werden, regelmäßige Nahrungsstrupps entlang der Nidda sind gemäß der Kartierung jedoch nicht zu erwarten. Es ist lediglich mit vereinzelten Individuen bei der Nahrungssuche zu rechnen, weshalb das Kriterium einer Ansammlung nicht erfüllt wird. Der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bauaktivität entstehen für die Stockente keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Stockente nur als Nahrungsgast im UR zu erwarten ist. Denn Störungen können i. d. R. nur dann populationsrelevant werden, wenn sie im direkten Brutplatzumfeld stattfinden und sich negativ auf den Bruterfolg auswirken.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7 Quellenverzeichnis

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Artensteckbriefe, Anhang IV FFH-Richtlinie, Springfrosch (*Rana dalmatina*).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019a): Nationaler FFH-Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie – Verbreitungskarten. Unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (abgerufen am 01.04.2020), am 08.11.2019.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): Ergebnisse des nationalen FFH-Berichts 2019, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Abgerufen unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_KON_20190830.pdf, am 08.11.2019.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Datenabfrage der Anhang IV-relevanten Arten. Internetquelle: <https://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html> - abgerufen am 27.04.2021
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 176 S.
- EIONET - EUROPEAN ENVIRONMENT INFORMATION AND OBSERVATION NETWORK (2018A): Article 12 web tool. EU population status and trends, period 2013-2018. Abgerufen unter: <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs>, am 12.11.2020.
- EIONET - EUROPEAN ENVIRONMENT INFORMATION AND OBSERVATION NETWORK (2018B): Article 17 web tool. EU population status and trends, period 2013-2018. Abgerufen unter: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/?period=5&group=Amphibians&subject=Alytes+cisternasii®ion=>
- GARNIEL, A., MIERWALD, U & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", April 2010, Bergisch Gladbach.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg: C.F. Müller.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher

- Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HGON & VSW – HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014, Echzell.
- HLNUG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Artensteckbrief, Europäischer Biber (*Castor fiber*).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2005): Artensteckbrief, Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2004): Artensteckbrief, Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2003): Artensteckbrief, Springfrosch (*Rana dalmatina*).
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995.- In: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Wiesbaden. S. 7-21
- LANGE, A. & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. 3. Fassung, Stand: 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Wiesbaden.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. [Hrsg.] (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens- Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos. Stuttgart.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands [Stand 2008, geringfügig ergänzt Dezember 2010). - In: M. Binot-Hafke, S. Balzer, N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Strauch (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194, Bonn - Bad Godesberg.
- RENNWALD, E., T. SOBczyk & A. HOFMANN (2011): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SPINNERARTIGEN FALTER (LEPIDOPTERA: BOMBYCES, SPHINGES S.L.) DEUTSCHLANDS [STAND 2007, GERINGFÜGIG ERGÄNZT DEZEMBER 2010). - IN: M. BINOT-HAFKE, S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. STRAUCH (RED.) 2011: ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE, PFLANZEN UND PILZE

DEUTSCHLANDS. BAND 3: WIRBELLOSE TIERE (TEIL 1). – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE
VIELFALT 70 (3): 243–283, BONN - BAD GODESBERG.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der
Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der
Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86
S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT:
(2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Bericht zum Vogelschutz. 57
(2020): 13 - 112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT,
C. [HRSRG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Ra-
dolfzell.

TRAUTNER, J. & HERMANN, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Nul
43 (11), 2011, 343-349.

WERNER M., BAUSCHMANN G., HORMANN M., SIEFEL D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brut-
vogelarten Hessens. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen - Vogel und
Umwelt. 21: 37-69 (2014).

VSW – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2020):
Auszug aus der NATIS-Datenbank des Landes Hessen. Stand: 29.06.2020.

ZUB, P., KRISTAL, P.M., SEIPEL, H. (1996): Rote Liste der Widderchen (Lepidoptera: Zyg-
enidae) Hessens. 1. Fassung, Stand 1.10.1995. Hessisches Ministerium des Inneren und
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMILFN). Wiesbaden